

Gebührensatzung für den Winterdienst der Gemeinde Heckelberg-Brunow (GSStRWD) vom 12.09.2011

Auf Grund der §§ 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/19 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I Nr. 17), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I Nr. 17) sowie den §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Heckelberg-Brunow in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung von Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 12.09.2011 folgende Gebührensatzung für den Winterdienst beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Gemeinde Heckelberg-Brunow Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen ist.
- (2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge
 1. der Erbbauberechtigte,
 2. der Nutzungsberechtigte, wenn ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz besteht.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, bleibt der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Übergang stattgefunden hat, Gebührenpflichtiger. Bei einem Eigentumsübergang ist sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Eigentümer.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind
 1. die Frontlänge des Grundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird. Die Frontlänge wird in Meter (Frontmeter) gemessen und auf volle Meter gerundet.
 2. die in der Straßenreinigungssatzung im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen
- (2) Als Frontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das vollständig an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Die Frontlänge der Grundstücksseite wird durch eine Parallelprojektion der direkt an der Straße anliegenden und der im Hintergelände liegenden Grundstücksteile auf eine gedachte parallel zur Grundstücksseite verlaufende Verlängerung der erschließenden Straße ermittelt.
 - c) bei einem Grundstück, das keine der Straße zugewandte Grundstücksseite hat, die durch Parallelprojektion der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße bzw. deren gedachte Verlängerung ermittelte Ausdehnung des Grundstücks.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere der gleichen Straße zugewandte Grundstücksseite erschlossen, dann wird nur die Grundstücksseite mit der größten Frontlänge zu Gebühren herangezogen.
- (4) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksteile bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt jährlich je laufenden Meter: 0,9233015 €

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist vom Beginn des laufenden Kalendervierteljahres der Rechtsnachfolger gebührenpflichtig.
- (3) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des

Monats, in dem die Reinigungsleistungen in vollem Umfang aufgenommen wurden. Während der Zeit des Winterdienstes wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

§ 6 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendervierteljahres die Gebührenschild.

§ 7 Festsetzung, Fälligkeiten und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 8 Begriffe

1. Grundstück i. S. dieser Satzung ist:
 - das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück)
 - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
2. Anliegende Grundstücke i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wassereinflüsse, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.ä.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße anliegen.
3. Hinterliegergrundstücke i. S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der Straße getrennt sind durch die sie erschlossen werden.
4. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann bzw. ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Schaffung des Zugangs besteht.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 11.10.2010 außer Kraft.

Falkenberg, den 13.09.2011

Amtsleiter
(Alberti)